

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 68

Potsdam, 04.08.2003

**Änderungssatzung zur  
Immatrikulationsordnung vom 09.12.1992 in der Fassung vom  
31.01.2001** beschlossen im Senat am 02.07.2003

---

Herausgeberin:  
Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

### Dritte Änderungssatzung vom 02.07.2003

zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 beschlossen vom Gründungssenat am 26.06.92, genehmigt vom MWFK am 12.11.92, geändert durch die 1. Satzung am 01.07.98 -ABK 1a) und der 2. Satzung vom 31.01.2001 (ABK 40).

Aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 25. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130) hat die Fachhochschule Potsdam folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 i. d. F. vom 31.01.2001 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen Auswahlverfahren gem. § 7 Abs. 4 HVVBbg durchgeführt werden, regelt der zuständige Fachbereichsrat die Bewertungsmaßstäbe und das Verfahren durch Satzung gem. § 11 HVVBbg.

Nr. 2 In § 2 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, die nachfolgende Zählung verschiebt sich entsprechend. Absatz 5 lautet:

"(5) Ist ein/e Student/in an mehr als einer Hochschule im Land Brandenburg bzw. Berlin immatrikuliert, muss er/sie sich entscheiden, an welcher Hochschule er/sie die Mitgliedsrechte ausüben will. Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren sind dann an dieser Hochschule zu entrichten; die Zahlung ist der/den anderen Hochschule/n gegenüber nachzuweisen."

Nr. 3 § 3 Abs. 4, erster Satz wird wie folgt geändert:

".....entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss."

Nr. 4 § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die für ein Studium an der Fachhochschule Potsdam erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 2 x Niveaustufe 5 und 2 x Niveaustufe 4 mit der Auflage, studienbegleitende Sprachkurse im Umfang von ca. 8 Präsenzstunden während des ersten Fachsemesters abzuleisten.

3. Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs (FSP)

4. Abitur an einer anerkannten deutschsprachigen Schule im Ausland.

5. bestandenes Abschlussexamen einer deutschen Hochschule.

6. Kleines deutsches Sprachdiplom, Großes deutsches Sprachdiplom sowie die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts.

7. Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz - zweite Stufe.

Nr. 5 In § 4 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

"(3) Über Ausnahmen von den Festlegungen in Abs. 2 sowie über Befreiung von der DSH-Prüfung entscheidet die Fachhochschule Potsdam im Einzelfall auf Antrag."

Nr. 6 In § 5 Abs. 4 Nr. 4 werden die Worte " Studienbücher mit Abgangsbescheinigungen" gestrichen und ersetzt durch " Exmatrikulationsbescheinigungen".

Nr. 7 in § 5 Abs. 8 werden die Worte "Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge" gestrichen und ersetzt durch "Semesterbeiträge".

Nr. 8 In § 6 werden Abs. 1 Buchstabe c) sowie Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

Nr. 9 In § 7 wird ein neuer Buchstabe c) eingeführt, die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend, dieser lautet:

"c) Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherungspflicht,"

Nr. 10 § 8 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu formuliert:

"Die Studierenden können sich persönlich oder schriftlich zurückmelden."

Nr. 11 In § 9 Abs. 5 wird der letzte Halbsatz gestrichen und ersetzt durch den Satz:

"Die Möglichkeiten zur Befreiung von der Beitragspflicht sind in den jeweiligen Gebührenordnungen geregelt."

Nr. 12 In § 11 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, die nachfolgende Zählung verändert sich entsprechend; der neue Absatz 3 lautet:

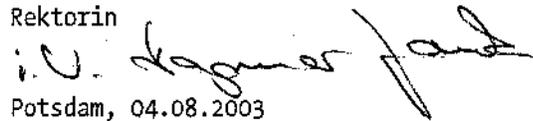
"(3) Ein/e Student/in kann exmatrikuliert werden, wenn er/sie einen Ordnungsverstoß im Sinne von § 31 BbHG begangen hat."

Nr. 13 Der § 13 wird in zwei Absätze gegliedert, der neue Absatz 2 lautet:

"(2) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Potsdam."

Die Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung der 2. Änderungssatzung (ABK Nr. 40) tritt gleichzeitig außer Kraft und wird ersetzt durch eine Neufassung der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam aufgrund der dritten Änderungssatzung unter der Amtliche Bekanntmachung Nr. 69.

Prof. Dr. Helene Kleine  
Rektorin

  
Potsdam, 04.08.2003

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.